

### Hochschulzulassungsrecht: Zulassung zum Studium

1. Nachträglich verfügbar werdende Studienplätze sind der ZVS nachzumelden, solange sie in die ZVS-Verteilung noch einbezogen werden können, andernfalls hat die Universität sie zu verlosen.

2. Der Aufgabenkreis eines wissenschaftlichen Mitarbeiters kann nach sachlichen Erfordernissen abweichend von dem gruppentypischen Profil konzipiert werden mit der Möglichkeit, bestimmte Stellen der Lehre zu entziehen (wie BVerwG, NJW 1990, 2899).

3. Zur Berücksichtigung eines überobligatorischen Lehrangebots in der Kapazitätsrechnung.

OVG Bremen, Beschl. v. 23.2.2001, 1 B 46/01:

Zum Sachverhalt:

Die Beschwerde der Ast. gegen den Beschluss des VG wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

1. Zu Unrecht beanstanden die Ast., dass das VG vier Studienplätze als ihnen gegenüber wirksam vergeben angesehen hat, die die Ag. im November 2000 verlost hat, und zwar unter Beteiligung der Ast. an jenem Losverfahren. Diese Studienplätze sind Anfang November 2000 nach einer Korrektur der Schwundberechnung zusätzlich ermittelt und in die Verlosung nach § 27 III 1 VergabeVO ZVS (BremGBI 2000, 375; gem. § 29 in Kraft getreten am 1. 8. 2000 und erstmals anzuwenden für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/01; bisher § 24 VergabeVO vom 16.10.1997 - SaBremR 221-h-8) einbezogen worden. Das VG hat das zutreffend gebilligt, denn das Verfahren bei der Zentralen Vergabestelle (ZVS) war zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen, so dass die zusätzlichen vier Studienplätze im ZVS-Verfahren nicht mehr hätten vergeben werden können. Die Ast. wenden dagegen zu Unrecht ein, nicht an die ZVS gemeldete Plätze müssten nachgemeldet und von der ZVS verteilt werden. Wenn das nicht geschehe, bleibe nur die Möglichkeit der gerichtlichen Verteilung; eine Verlosung durch die Hochschule im Nachrückverfahren komme nicht in Betracht. Diese Position ist nicht haltbar. Sie hinderte die Hochschule an der eigenständigen Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben. Solange die Einbeziehung in das ZVS-Verfahren möglich ist, stellt die Nachmeldung zusätzlich entstandener oder erkannter Studienplätze und deren Einbeziehung in das ZVS-Verfahren den sachgerechten Weg zur Erfüllung der Zugangsansprüche dar (OVG Bremen, Beschl. v.

13.6.1994 - 1 B 20/94; Urt. v. 8.10.1994 - 1 BA 16/94). Dieser Weg ist (wahrscheinlich schon nach Beendigung der ersten Stufe, jedenfalls aber) nach der Gesamtbeendigung des ZVS-Vergabeverfahrens verschlossen. § 27 VergabeVO ZVS sieht alsdann ausdrücklich die Verlosung noch verfügbarer Studienplätze durch die Hochschule vor. Die Annahme, die Hochschule müsse diese Studienplätze ungenutzt lassen, bis das VG ihr deren Besetzung aufgabe, hat keine rechtliche Grundlage.

2. Entgegen der Auffassung der Ast. ist die Lehrtätigkeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters X ohne Rechtsfehler in die Kapazitätsrechnung eingestellt worden. Die Ag. hat nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung (KapVO) nur die an Herrn X vergebenen Lehraufträge mit rund 3 SWS berücksichtigt. Die Ast. meinen, für Herrn X müsse die volle Lehrverpflichtung eines unbefristet angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiters eingesetzt werden, die 8 SWS betrage. Im Interesse auch der gleichmäßigen Belastung der Hochschulen hat der Gesetzgeber (§ 53 HRG, § 33 I BremHochschG - SaBremR 221-a-1) „homogene Kategorien des Hochschulpersonals“ geschaffen (BVerwG, NJW 1990, 2899 = DVBI 1990, 940). Grundsätzlich werden die Dienstverhältnisse inhaltlich an diesen Vorgaben auszurichten sein; das gebieten die Erfordernisse der Belastungsgleichheit und der vollständigen Ausschöpfung der Ausbildungskapazität. Dementsprechend sind grundsätzlich die den jeweiligen Personalgruppen nach dem Stellenprinzip obliegenden Lehrverpflichtungen in die Kapazitätsberechnung einzustellen (§ 9 KapVO, SaBremR 221-h-4). Indessen ist es den Hochschulen nicht verboten, entsprechend den sachlichen Erfordernissen den Aufgabenkreis eines wissenschaftlichen Mitarbeiters abweichend von dem gruppentypischen Profil zu konzipieren, was die Möglichkeit einschließt, bestimmte Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter der Lehre zu entziehen (BVerwG, NJW 1990, 2899 = DVBI 1990, 940; vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 13. 6. 1994 -1 B 20/94, zu Nr. 6 der Gründe). Auch die Lehrverpflichtungsverordnung (SaBremR 2040-m-1) geht in § 4 I Nr. 6 von dieser Möglichkeit aus, in dem sie wissenschaftlichen Mitarbeitern eine Lehrverpflichtung (nur) auferlegt, „soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden“. Welches Maß der Abweichung vom Normalprofil gegeben sein muss, um vom Ansatz des generellen und stellenbezogenen Lehrdeputats abweichen zu können, bedarf hier im Einzelnen keiner Festlegung. Jedenfalls bei tiefgreifend divergierendem Aufgabenzuschnitt entfällt die Pflicht der Hochschule zum Ansatz des pauschalen Lehrdeputats.

## Hochschulzulassungsrecht: Zulassung zum Studium

Zum normalen Aufgabenspektrum eines wissenschaftlichen Mitarbeiters gehört es, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen“ (§ 23 I 3 BremHochschG); sie haben damit Dienstleistungen in der Lehre zu erbringen. Der Aufgabenbereich des wissenschaftlichen Mitarbeiters X weicht von diesem Normalzuschnitt grundlegend ab. Herr X ist 1975 eingestellt und 1977 höhergruppiert worden. Die der Einstufung zu Grunde gelegte Aufgabenbeschreibung weist aus, dass er als Dipl.-Ingenieur der Fachgebiete Nachrichtentechnik und Elektrobiologie angestellt worden ist. Seine Aufgaben liegen nach dieser Beschreibung in der Entwicklung von Geräten und rechnergesteuerten Diagnoseverfahren, Auswertung von Messergebnissen und Beratung der Hochschullehrer in technischer Hinsicht. Nach dem aktuellen Organisationsplan obliegen ihm die Leitung des Biomedizinischen Labors, wissenschaftliche Mitarbeit bei medizinisch-technischen Forschungsvorhaben, Einsatzkoordination der Apparate, Sicherheitsprüfung, Geräteentwicklung, fachtechnische Einleitung von Beschaffungen und Unterstützung der Studenten bei der Benutzung des Labors im Rahmen von Praktikkursen und Projekten. Lehrfunktionen lassen sich nur in dem zuletzt genannten Punkt ausmachen. Es geht hier aber nur um die Heranführung der Studenten an die technischen Laboreinrichtungen. Das ist eine mehr technische Unterstützung, die zugleich der Effizienz des Laborbetriebes und dem sachgerechten Umgang mit den Anlagen und Einrichtungen des Labors dient. Diese Teilfunktion vermittelt dem Aufgabenspektrum deshalb keine Verpflichtung zu Dienstleistungen in der Lehre nach dem Verständnis des § 23 I BremHochschG.

Die Wahl der Bezeichnung „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ indiziert nicht, dass das tatsächliche Tätigkeitsspektrum des Herrn X stärker durch Lehraufgaben bestimmt ist, als die Funktionsbeschreibung erkennen lässt. Denn diese Bezeichnung ist schon 1975 gewählt und seither nur noch fortgeführt worden; die Typisierung „homogener Personalgruppen“ war zu jenem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, geschweige denn in der Verwaltungspraxis bereits wirksam geworden (das BremHochschG stammt aus dem Jahre 1977). Im Übrigen steht, wie bereits ausgeführt worden ist, die Bezeichnung wissenschaftlicher Mitarbeiter der Übertragung eines vom Regelzuschnitt abweichenden Aufgabenkreises ohnehin nicht entgegen.

Hiernach ist es konsequent, dass die Ag. Herrn X für Lehrtätigkeiten ausschließlich im Wege der Erteilung von Lehraufträgen heranzieht. Als weniger folgerichtig ist einzu-

schätzen, dass die Lehraufträge nicht gesondert vergütet, sondern - offenbar - durch Freistellungen im Arbeitsverhältnis kompensiert werden. Eine solche Verfahrensweise wäre bedenklich, wenn sie dazu diene, das stellenbezogene Lehrdeputat eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit in Wahrheit regulärem Aufgabenzuschnitt aus der Kapazitätsrechnung herauszulösen. Im gegebenen Fall kann eine in diesem Sinne missbräuchliche Gestaltung angesichts des grundlegend anders zugeschnittenen Aufgabenkreises indessen ausgeschlossen werden. Es kommt hinzu, dass die Lehrauftragsverpflichtungen des Herrn X auch im Umfang deutlich hinter den einem wissenschaftlichen Mitarbeiter mit regulärem Aufgabenprofil obliegenden Dienstleistungen in der Lehre zurückbleiben (Lehraufträge: Sommersemester 1898 keiner, Wintersemester 98/99 1 SWS, Sommersemester 1999 2,5 SWS, Wintersemester 99/2000 4 SWS, Sommersemester 2000 4 SWS). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Ag. in der Regel die wissenschaftlichen Mitarbeiter mit dem stellenbezogenen Lehrdeputat in die Kapazitätsrechnung eingebracht hat; für eine Tendenz, sich den mit der Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter verbundenen Ausbildungsverpflichtungen zu entziehen, gibt es keine Anhaltspunkte.

3. Die Ast. wenden sich zu Unrecht dagegen, dass das VG „7 gestrichene bzw. ausgefallene Lehrveranstaltungen“ nicht als kapazitätserhöhend angesehen hat. Das VG hat diese Veranstaltungen zum Anlass genommen zu prüfen, ob sie auf das Vorhandensein eines über das gerechnete Lehrangebot hinausgehenden, weiteren Lehrangebots hinweisen. Dafür hat sich nach den Einzeldarstellungen der Ag. kein Anhaltspunkt ergeben. Die Lehrverpflichtungen sind danach in die Kapazitätsrechnung nach dem Stellenprinzip einbezogen worden. Die eben hierauf gerichtete Forderung der Ast. führt deshalb zu keiner Ausweitung des Lehrangebots.

4. Nicht erfolgreich ist auch der Angriff auf die Kapazitätsrechnung hinsichtlich der Stelle W. Das volle Lehrdeputat dieser Stelle ist mit 8 SWS kapazitätswirksam angesetzt worden. Herr W ist zur Hälfte beurlaubt, gibt aber 5 SWS, während 2 weitere SWS durch einen Lehrauftrag (Frau Y) aus der Stelle W erbracht werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie bei dieser Konstellation ein Lehrdeputat von mehr als den schon kapazitätswirksam gewordenen 8 SWS entstehen soll. Die Ast. meinen, der halben Beurlaubung entsprächen 4 SWS, die überobligatorisch geleistete 5. SWS müsse über die kapazitätswirksam gewordenen 8 SWS hinaus zusätzlich kapazitätswirksam werden. Das ist nicht haltbar. Die Frage, ob ein tatsächlich vorhandenes überobligatorisches Lehrangebot

## Hochschulzulassungsrecht: Zulassung zum Studium

kapazitätswirksam werden muss, kann erwogen werden, wenn dadurch das gerechnete Angebot überschritten wird, so dass tatsächlich vorhandene Lehrleistungen nicht ausgeschöpft werden (vgl. dazu OVG Bremen, Beschl. v. 19.6.1984 - 1 B 33/84). Davon kann indessen nicht die Rede sein, wenn - wegen des Stellenprinzips - das gerechnete Lehrangebot höher ist als das tatsächlich erbrachte, mag Letzteres auch im Hinblick auf die Beurlaubung überobligatorisch erhöht worden sein. Dies gilt jedenfalls so lange, wie die vakanten 50% der Stelle nicht vollständig mit Lehraufträgen ausgefüllt sind. Das ist hier indessen nicht der Fall, denn dem gerechneten Deputat von 8 SWS stehen 7 SWS Lehrveranstaltungen gegenüber. Dass der Lehrauftrag für Frau Y nicht kausal mit der halben Vakanz der Stelle W verknüpft sei (s. hierzu OVG Bremen, Beschl. v. 28.4.1992 - 1 B 16/92), ist nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich. Frau Y hatte bisher keinen Lehrauftrag und wird aus den infolge der Teilbeurlaubung freigewordenen Mitteln der Stelle W finanziert.